

Infoblatt Geschäftsauslagen

Nach Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010 und Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 16. März 2011

- Die Benützung von öffentlichem Grund durch Geschäftsauslagen ist in der Stadt Luzern bewilligungsund kostenpflichtig. Das entsprechende Gesuch ist schriftlich der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen zuzustellen. (Gesuchsformular Download unter www.stadtraum.stadtluzern.ch)
- Eine Bewilligung wird ausschliesslich für den genannten Zweck erteilt und gilt im Grundsatz für ein Kalenderjahr. Falls nicht bis zum 30. September eine schriftliche Verzichtserklärung erfolgt, verlängert sich die Bewilligung jeweils ab dem 1. Januar stillschweigend um ein weiteres Jahr.
- Die Gebühren für die Tarifzone1+2 betragen CHF 150.00 oder für Tarifzone 3, CHF 125.00 pro m² und Jahr; wobei die Mindestgebühr für 1m² berechnet wird. Exklusive Ausfertigungs- und Bearbeitungskosten.
- Der Benützungsgebühr liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim Inkrafttreten des Reglements zugrunde. Basis Landesindex der Konsumentenpreise: Stand Januar 2011: 99,6 Punkte (Basis Dezember 2010=100 Punkte).
- Insbesondere wenn es das öffentliche Interesse erfordert oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden, kann die Bewilligung jederzeit geändert, teilweise oder ganz widerrufen werden.

Benützungskriterien

- Laut Verordnung Art. 4 werden ausschliesslich Geschäftsauslagen wie Warenständer, Warenbehälter, Reklametafeln oder zwei Pflanzentöpfe während der Geschäftsöffnungszeit, und nur entlang der Hauswand bzw. Geschäftsfront, gestattet, sofern für die FussgängerInnen ein Gehweg von mindestens 1.50 m Breite verbleibt.
- In der Innenstadt ist eine Geschäftsauslage auf 1.50 m² Grundfläche und ein Stück pro bewirtschaftetem Eingang zum Verkaufsgeschäft begrenzt.
- Die maximale Werbefläche der Reklametafel darf pro Geschäftseingang insgesamt maximal 1.20 m² betragen.
- Warenständer oder Warenbehälter müssen durchlässig gestaltet sein und dürfen nicht als geschlossenes Volumen erscheinen. Die längere Seite ist parallel zur Fassade auszurichten. Diese dürfen den Verkehrsfluss, die Durchfahrt von Rollstühlen oder Kinderwagen nicht behindern.
- Die Geschäftsauslagen dürfen ausschliesslich auf das Verkaufssortiment hinweisen.
- In Passagen dürfen aus Sicherheitsgründen keine Geschäftsauslagen aufgestellt werden.
- In Fussgängerzonen ist jederzeit die ungehinderte Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge zu gewährleisten. Dazu ist ein Fahrbahnstreifen von mindestens 3.50 m Breite frei zu halten.
- Um die maschinelle Strassen- und Trottoirreinigung zu gewährleisten, müssen Geschäftsauslagen nach Geschäftsschluss weggeräumt werden.

Stadt Luzern Stadtraum und Veranstaltungen Winkelriedstrasse 12a 6002 Luzern

Telefon: 041 208 78 02 Fax: 041 208 78 10 E-Mail: info.stav@stadtluzern.ch www.stadtraum.stadtluzern.ch

Stand: Januar 2014 Seite 1 von 2

Nicht gestattet sind:

- Kartenständer und Tafeln an Hauswände gestellt oder gehängt, Vorhängen der Ware.
- Roll Up Systeme, Wimpel, Fahnen und Ballone.
- Das Auslegen von Teppichen, Kordelhalter zur Abgrenzung.
- Das Anpreisen der Waren über elektrische, beleuchtete, laufende oder mit speziellen Animiereffekten versehene Geschäftsauslagen; beispielsweise rotierende Säulen mit Produktauslagen.
- Verkäufe auf öffentlichem Grund.
- Fremdwerbung

